



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.162/90

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Betrifft: GZ 4408/21-I 1/19

Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen
des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beeht sich, zu dem Entwurf des Namensrecht-Änderungsgesetzes samt Erläuterungen, der ihm sowie den österreichischen Rechtsanwaltskammern mit Schreiben des dortigen Bundesministeriums vom 29. März 1990 zugesandt wurde, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Änderungen der derzeitigen Gesetzeslage liegt in der Einfügung eines neuen § 93a ABGB, wonach derjenige Verlobte, der nach § 93 Abs. 1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, vor oder bei der Eheschließung in einer bestimmten Form rechtswirksam erklären kann, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen. Die weit überwiegende Zahl der sonstigen vorgeschlagenen Änderungen beruht auf dieser Bestimmung. Wenn sie daher nicht eingeführt wird, entfallen auch die meisten anderen Bestimmungen.

Der erste Satz des § 93 (1) ABGB lautet derzeit: "Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen." Anstelle dieses Satzes soll nach dem Vorschlag der Satz "Die Ehegatten führen den gleichen Familiennamen" treten. Die Bedeutung dieses geringfügigen Unterschieds ist nicht klar. Jedenfalls steht der vorgeschlagene § 93a im Widerspruch zu § 93 (1), Satz 1, ob

nun dessen derzeitige Formulierung oder die vorgeschlagene neue gilt. In beiden Alternativen wäre die Aussage dieses fundamentalen Satzes dann nicht mehr richtig, weil eben nach § 93a doch die Möglichkeit bestünde, daß die Ehegatten in Österreich in Zukunft nicht den gleichen Familiennamen führen, wobei es sich fragt, warum dann § 93 (1) Satz 1 eine Aussage in imperativer Form enthält, die im nächsten Paragraphen ad absurdum geführt wird.

Gegen diese Änderung spricht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag in Übereinstimmung mit allen Rechtsanwaltskammern, die sich hiezu geäußert haben, entschieden aus.

In dem übersichtlichen Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird die Entwicklung dieser Gesetzesmaterie seit dem Jahr 1975 dargestellt. Es ist überhaupt nicht erkennbar, warum aufgrund dessen nun auf einmal eine solche Änderung vorgeschlagen wird. Dazu besteht überhaupt kein Anlaß. Insbesondere ist auf zweierlei zu verweisen:

- a) Laut Punkt 3 dieser Erläuterungen hat der Justizausschuß anlässlich der Beschußfassung über das EheNamRÄG 1986 die Erwartung ausgedrückt, daß der Bundesminister für Justiz die Praxis der Vereinbarung des gemeinsamen Familiennamens weiter prüfen werde. Die darüber angestellten Beobachtungen haben ergeben, daß die Vereinbarungen des Frauennamens als gemeinsamen Familiennamens 1,6 % der Eheschließungen nicht überstiegen haben. Die im Jahr 1975 beschlossene und im Jahr 1986 infolge eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes adaptierte Regelung ist also nach wie vor voll gerechtfertigt und entspricht der weit überwiegenden Auffassung und Übung der österreichischen Bevölkerung.
- b) Wie in Punkt 4 dieser Erläuterungen mitgeteilt, wurde der Bundesminister für Justiz im Zuge der Beschußfassung des Nationalrats über das Namensänderungsgesetz im Jahre 1988 aufgefordert zu überprüfen, unter welchen Voraussetzungen eine wahlweise Nach- und Voranstellung der Familiennamen möglich wäre. Diese Aufforderung wurde durch eine Regelung in der Bundesrepublik Deutschland veranlaßt, wonach der bisherige Familienname nicht nach-, sondern vorangestellt wird. Abgesehen davon, daß der Österreichische Rechtsanwaltskammertag es nicht für erforderlich hält, der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland eine übergroße Bedeutung für die Rechtsentwicklung in Österreich beizulegen, hat aber diese Frage mit der vorgeschlagenen Einführung

der Möglichkeit, daß die Ehegatten gemäß dem § 93a verschiedene Namen führen, nichts zu tun, sondern betrifft nur eine andere vorgeschlagene Änderung des Gesetzes, auf welche der Österreichische Rechtsanwaltskammertag weiter unten eingehen wird.

Was schließlich in Punkt 5 dieser Erläuterungen des dortigen Bundesministeriums dargelegt wird, ist nichts Neues und es gibt schließlich u.U. andere Möglichkeiten, insbesondere durch eine Namensänderung oder durch die Führung eines Künstlernamens, diesem Problem zu begegnen. Schon bisher wurde dieses Anliegen jedenfalls mit Recht, auch wenn es in seiner erheblichen Bedeutung für betroffene Frauen nicht unterschätzt wird, als ein solches angesehen, welches hinter dem Grundprinzip der Führung eines gemeinsamen Namens durch die Ehegatten zurückzutreten hat.

Dazu seien aus dem Entwurf des EheNamRÄG 1985, JMZ 4402/104-I 1/85 folgende Passagen der Erläuterungen des dortigen Bundesministeriums zitiert:

"Da das geltende Namensrecht - zum Unterschied zu den meisten übrigen Regelungen des Familienrechts - nicht völlig geschlechtsneutral ist, wäre es bestechend, die Gelegenheit zu benutzen, das gesamte Namensrecht - vor allem auch das Recht des Kindesnamens - geschlechtsneutral neu zu regeln. ... Eine solche Neuordnung würde nicht nur die Abkehr von namensrechtlichen Grundsätzen mit sich bringen, die in der Bevölkerung beliebt sind und sich eingelebt haben, sondern auch die schwierige Frage lösen müssen, welche Namen ein Kind verschiedennamiger Eltern führen soll, ohne daß kaum verwendbare Namensverbindungen entstehen. Dabei wird es wohl nötig sein, neue - vielleicht derzeit kaum vorstellbare - Rechtsinstrumente zu entwickeln. Dies kann aber nicht ohne länger dauernde und sorgfältig geführte Diskussion in der Öffentlichkeit vorgenommen werden. Weiter darf nicht übersehen werden, daß das Namensrecht ... letztmals mit Wirksamkeit ab 1.1.1984 ... geändert worden ist; gerade für die wichtige Frage der Namensführung sind häufige Änderungen der Rechtslage abzulehnen.....

Nachteilig ... scheint aber, daß § 93 Abs. 1 ABGB idgF nicht geschlechtsneutral gefaßt ist und einen klaren Vorrang des Mannesnamens erkennen läßt. Zwar könne man ... die Eheschließung von einer Erklärung der Verlobten abhängig machen, mit der sie ihren Familiennamen - und den ihrer Kinder - festlegen. Eine solche Regelung wäre aber nicht nur eine Abkehr von dem derzeit im geltenden österreichi-

schen Ehrechtherrschenden Grundsatz der Freiheit der Eheschließung, sondern hätte den Nachteil, daß es nur schwer gelingen würde, Personen, die ihre Ehe im Ausland schließen, mit diesem Regelungsinstrument vollständig zu erfassen. Weiter schiene es mit den herrschenden Grundsätzen des Ehenamensrechtes nicht vereinbar, nunmehr eine Möglichkeit zu eröffnen, daß Ehegatten auch nach österreichischem Recht unterschiedliche Familiennamen führen."

Diesem eigenen Standpunkt des dortigen Bundesministeriums aus dem Jahr 1985 ist wenig hinzuzufügen und dessen wesentliche Grundsätze sind durchaus zu bejahen. Daraus ergibt sich aber auch, daß eben weder ein Anlaß besteht, das Gesetz nun auf einmal neuerlich, und noch dazu so gravierend, ohne entsprechende eingehende Abstimmung in der Öffentlichkeit, zu ändern, noch überhaupt, einen der Auffassung der österreichischen Bevölkerung entsprechenden Grundpfeiler der Auswirkungen der Eheschließung, nämlich den gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten, umzustoßen.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer bemerkt zu § 93a ABGB folgendes: "Diese Bestimmung würde dazu führen, daß es ein Ehegatte in der Hand hat, durch öffentliche oder beglaubigte Urkunde zu erklären, trotz der Verhelichung seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen. In diesem Falle würde das durch keinerlei Notwendigkeit zu rechtfertigende Paradoxon eintreten, daß ein gemeinsamer Familiennname eines Ehepaars überhaupt nicht vorliegt, sondern daß zwei Ehepartner völlig verschiedene Namen führen. Ganz abgesehen davon, daß dies zu einer Rechtsunsicherheit in den verschiedensten Bereichen führen müßte, weil ein Außenstehender niemals Kenntnis davon hätte, ob es sich nun um ein Ehepaar, um Lebensgefährten oder überhaupt um in keinerlei eheähnlicher Beziehung stehende Personen handelt, würde dadurch auch die viele Jahrhunderte bestehende Regelung des gemeinsamen Familiennamens ohne jeden erkennbaren Sinn und Zweck aufgehoben."

Im übrigen taucht dann, wie schon in dem vorzitierten Standpunkt des dortigen Bundesministeriums erkannt, die schwierige Frage auf, welchen Namen ein Kind verschiedenamiger Eltern führen soll. Damals wurde erwogen, dafür neue (vielleicht derzeit kaum vorstellbare?) Rechtsinstrumente zu entwickeln. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bezweifelt sehr, daß ein derartiges Experiment empfehlenswert ist und zu einer akzeptablen Lösung führen würde. Was aber nunmehr in Verbindung mit § 93a durch die Neufassung des § 139 ABGB vorgeschlagen wird, nämlich daß in diesem Fall die Kinder den Familiennamen der Mutter erhalten, ist kein neues Rechtsinstrument, sondern einfach die Verschiebung der Problematik in die nächste

Generation, und zwar mit in einer unbedingt abzulehnenden Lösung. Die Verfassungskonformität der derzeitigen gesetzlichen Regelung für die Eheleute wurde vom Verfassungsgerichtshof geprüft und bestätigt. Sie ist im wesentlichen darin begründet, daß dies der Übung der bei weitem überwiegenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung entspricht, andererseits aber unvermeidlich ist, wenn man am herrschenden und in seiner Bedeutung vorrangigen Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten festhält. Für die Kinder würde aber die vorgeschlagene Regelung dem herrschenden und in seiner Bedeutung vorrangigen Grundsatz und der gelgenden Übung nicht entsprechen. Diese gehen eindeutig dahin, daß die ehelichen Kinder den Namen des Vaters führen - deshalb verlieren sie ja diesen Namen, wenn nachgewiesen wird, daß sie nicht vom Ehemann der Mutter stammen. Die vorgeschlagene Lösung für die Kinder ist daher verfassungswidrig.

Das dortige Bundesministerium hat diesen Vorschlag damit begründet, daß Kinder in der Regel in einem engeren Naheverhältnis zur Mutter als zum Vater stehen. Tatsächlich werden beispielsweise bei einer Ehescheidung die Kinder sehr häufig von der Mutter aufgezogen. Das ist aber etwas völlig anderes und die Frage der Fortsetzung des Familiennamens hat damit gar nichts zu tun. Mit dem Älterwerden und gar bei einem Erwachsensein der Kinder tritt in den meisten Fällen eine gleich starke Beziehung des Kindes zu beiden Eltern ein. Überdies kommt es gerade in der früheren Kindheit, in der der Einfluß der Mutter möglicherweise überwiegt, viel weniger auf den Familiennamen als auf den Vornamen des Kindes an. Später aber ist hier maßgeblich, daß nach der allgemeinen Übung der Familiename des Vaters weitergegeben wird.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer bemerkt hinsichtlich des Kindesnamensrechts, daß aus den selben Überlegungen, die gegen die vorgeschlagene Regelung des neuen Ehenamensrechts sprechen, auch die geplante neue Regelung des § 139 ABGB und des § 162 ABGB als absolut unnötig, ja sinnlos erscheint, weil durch diese Bestimmung, trotz der Tatsache der aufrechten Ehe der Eltern, aus der Namensverschiedenheit des Kindes der naheliegende Schluß auf eine außereheliche Herkunft, welche ja landläufig noch immer ein gewisses Odium in sich birgt, gezogen wird.

Damit ist aber, wie schon eingangs bemerkt, der wesentliche Teil des Entwurfs samt dessen Folgen für die verschiedenen anderen vorgeschlagenen Bestimmungen abzulehnen.

Die zweite materiellrechtliche Frage des Entwurfs bildet die Neufassung des § 93 ABGB, insbesondere dessen Abs. 2. Hier ist gegenüber der derzeitigen Rechtslage folgende Änderung beabsichtigt:

- a) Der Ehegatte, der den Familiennamen des anderen zu führen hat, kann nicht nur wie bisher seinen Familiennamen nachstellen, sondern auch voranstellen;
- b) um dies zu tun, muß dieser Ehegatte gegenüber dem Standesbeamten eine Erklärung abgeben (bisher war das nicht nötig);
- c) der Ehegatte, der diese Erklärung abgegeben hat, ist zur Führung dieses Familiennamens verpflichtet (bisher bestand eine derartige Pflicht nicht).

Zur Grundsatzfrage ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag der Ansicht, daß es nicht so schwerwiegend ist, ob der Ehegatte, welcher den Namen des anderen zu führen hat, seinen Namen wie bisher nur nachstellen darf, oder auch das Recht erhält, ihn voranzustellen. Es kann tatsächlich gerechtfertigte Gründe geben, aufgrund welcher dieses Anliegen zu befürworten ist. Vielleicht ergeben sich dadurch gewisse Komplikationen, wie etwa eine andere alphabetische Reihung in Namensverzeichnissen. Dieser Nachteil einer solchen Erweiterung der schon bisher gegebenen Möglichkeit, daß der Ehemann oder die Ehefrau einen Doppelnamen für sich selbst führt, erscheint aber nicht so gravierend, als daß der Vorschlag deshalb abzulehnen wäre. Es wird damit auch der an sich gegebene Nachteil, daß die Ehefrau gegenüber dem Ehemann letztlich in bezug auf den gemeinsamen Familiennamen rechtlich schlechtergestellt ist, doch gelindert. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich daher grundsätzlich für diesen Vorschlag aus.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer und die Salzburger Rechtsanwaltskammer haben sich allerdings ebenso wie gegen den § 93a auch gegen die vorgeschlagene Regelung des § 93 Abs. 2, also gegen die Voranstellung des ursprünglichen Familiennamens des Ehegatten, ausgesprochen. Der Vertreter der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer hat dazu beispielsweise vorgebracht: "War die Zweckmäßigkeit des in Kraft stehenden § 93 ABGB schon in Frage gestellt, bringt die beabsichtigte Novellierung nicht nur mangelnde Transparenz, sondern stiftet geradezu völlige Verwirrung."

Was die übrigen Details dieser Regelung betrifft, ist der Österreichische

Rechtsanwaltskammertag aber der Ansicht, daß die bisherige Lösung der Einräumung eines höchstpersönlichen Rechtes, welches mit keiner Verpflichtung zur Führung des Doppelnamens verbunden ist, sobald einmal eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde, vorzuziehen ist. Es sollte nur auf geeignete Weise verhindert werden, daß der Ehegatte, der von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch macht, einmal seinen früheren Namen voranstellt und einmal hintennach.

Auf alle Fälle sollte vorgesehen werden, falls es bei dem Vorschlag des dortigen Bundesministeriums bleibt, daß der Ehegatte, der eine solche Erklärung gegenüber dem Standesbeamten mit der nachfolgenden Verpflichtung zur Führung dieses Doppelnamens abgegeben hat, die Möglichkeit erhält, darauf später ein für alle Mal wieder zu verzichten und sich zur Führung des gleichen Namens wie sein Ehepartner zu entscheiden.

Durch die Stellungnahme zu den Grundsätzen der neuen Regelung erübrigt sich weitgehend eine Äußerung zu den sonstigen Einzelheiten und der Diktion. Es sei aber dazu bemerkt, daß, ausgehend vom Vorschlag des dortigen Bundesministeriums zu § 93 (2) ABGB, in der vorletzten Zeile dieses Absatzes nach dem Wort "Namen" einzufügen wäre "entweder". Andernfalls würde nämlich zumindest grammatisch die Erklärung dahin abzugeben sein, daß der Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen voran- oder nachstellen wird, sich also dieses Wahlrecht vorbehält, was zweifellos nicht beabsichtigt ist.

Die Salzburger Rechtsanwaltskammer, auf deren beiliegende Stellungnahme diesbezüglich verwiesen wird, hat aber zur Vollständigkeit noch weitere Bedenken hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Entwurfs vorgebracht. Davor möchte der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vor allem zwei Überlegungen herausstreichen:

- a) Entgegen der Begründung des Entwurfs bleibt für eine korrigierende Interpretation des § 93a ABGB, nachdem dort ausdrücklich gefordert wird, daß die Erklärung gegenüber dem (österreichischen) Standesbeamten abgegeben wird, aufgrund des Personenstandsgesetzes kein Raum. Damit hat aber nach wie vor der eigene Einwand des dortigen Bundesministeriums anläßlich des Entwurfs des EheNamRÄG 1985, wonach es nur schwer gelingen würde, Personen, die ihre Ehe im Ausland schließen, mit einem derartigen Regelungsinstrument zu erfassen, weiterhin volles Gewicht.
- b) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag teilt voll das Anliegen mit

- 8 -

der mehrfachen zutreffenden Begründung in der Stellungnahme der Salzburger Rechtsanwaltskammer, daß das Personenstandsregister zumindest zu den gegenständlichen Fragen öffentlich zugänglich gemacht werden soll.

Aufforderungsgemäß und wie gewohnt werden 25 Abdrucke der Stellungnahme und der Beilage unmittelbar dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag



Wien, am 21. Mai 1990



Dr. SCHUPPICH
Präsident

1 Beilage



SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER

An den

Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Österreichischer
 Rechtsanwaltskammertag
 eing. 15. MAI 1990
 fach, mit Bellagen

5010 SALZBURG
 Giselakai 43, Postfach 160
 Telefon 0662/71 262
 Telefax 0662/75463

Rotenturmstraße 13
 A-1010 W i e n

Salzburg, 1990-05-10
 D/05/92ai

**Betrifft: Entwurf eines BG über Änderungen des Namensrechts
 (Namensrechts-Änderungsgesetz - NamRÄG)**

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer gibt zu dem vorliegenden Entwurf eines BG über Änderungen des Namensrechts (Namensrechts-Änderungsgesetz - NamRÄG) folgende Stellungnahme ab:

Bereits aus grundsätzlichen rechtspolitischen und sozialpolitischen Erwägungen erscheint die Möglichkeit, den bisherigen Familiennamen dem gemeinsamen Familiennamen (auch) voranzusetzen zu können (§ 93 Abs.2 des Entwurfs), sowie die Möglichkeit, den bisherigen Familiennamen weiterzuführen, sodaß kein gemeinsamer Familienname besteht (§ 93a), verfehlt. Beide Möglichkeiten bedeuten ein Abgehen vom Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens, das mit dem die österreichische Rechtsordnung prägenden Grundgedanken der Ehe nicht vereinbar ist. Abgesehen von den - im weiteren noch näher aufzuzeigenden - mit diesen Konzepten verbundenen Problemen der tatsächlichen Durchführung, wird vor allem durch die Möglichkeit, überhaupt keinen gemeinsamen Familiennamen zu führen, die äußerliche Unterscheidungsfähigkeit zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft beseitigt, obwohl es sich bei diesen beiden Einrichtungen um rechtlich klar unterschiedene Einrichtungen handelt. Aufgegeben

Fax an die Landesleit
 P.FAX

15.5.90

wird damit ein für die österreichische Rechtsordnung schlechthin kennzeichnender Gedanke - wie er sich auch im Firmenrecht niederschlägt -, daß der Zusammenschluß von Menschen mit einer gemeinsamen Zielsetzung auch nach außen hin manifest werden soll.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Überlegungen ist zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs folgendes anzumerken:

Zu § 93 Abs. 2:

- a) Nach dieser Regelung ist die Erklärung, den bisherigen Familiennamen "voran- oder nachzustellen" gegenüber "dem Standesbeamten" abzugeben. Wenn dazu auf S.14 der Erläuterungen ausgeführt wird, es könnten "sämtliche Erklärungen ... - so wie bisher - dem Standesbeamten gegenüber in 'öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde'" abgegeben werden, so ist dies mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung unvereinbar. Das ergibt sich schon daraus, daß in anderen Bestimmungen eben nicht auf eine Erklärung 'gegenüber dem Standesbeamten', sondern auf Urkunden der vorbeschriebenen Art Bezug genommen wird. Wenn daher in § 93 Abs.2 ausdrücklich die Erklärung gegenüber dem Standesbeamten genannt wird, so bleibt für eine korrigierende Interpretation kein Raum. Das bedeutet aber, daß bei Ehen, die im Ausland abgeschlossen werden, die Möglichkeit des § 93 Abs.2 verwehrt ist.

Der bloße Umstand, daß § 54 Abs.1 durch die Verweisung auf § 53 Abs.1 Z.4 Entwurf Personenstandsgesetz eine Nachweismöglichkeit "über die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens" auch in öffentlich oder öffentlich beglaubigter Urkunde zuläßt, vermag nichts daran zu ändern, daß § 93 Abs.2, der die materiellrechtliche Regelung darüber enthält, wie dieses Recht erworben werden kann, diese Möglichkeit nicht vorsieht. § 54 Abs.1 wäre danach immer noch auf "Übergangsfälle" im Sinne des Art.III § 4 anwendbar und kann daher auch keine Rede davon sein, daß durch den zuvor beschriebenen Inhalt des § 93 Abs.2 der vorgeschlagene § 54 Abs.1 PersonenstandsG-Entwurf inhaltsleer würde.

- b) *Darüber hinaus ist die Textierung nicht so klar, daß die - sicherlich sinnvolle - aus den Erläuterungen ersichtliche Ansicht, die Wahlmöglichkeit bestehe nur bis zur Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, zwingend ist. Der Wortlaut ließe auch die Auslegung zu, die Erklärung gegenüber dem Standesbeamten könnte lauten, ein Ehegatte wolle seinen bisherigen Familiennamen voran- oder nachstellen, sodaß ihm diese Alternativen auch weiterhin offenstünden.*

Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Satz des § 93 Abs.2 dahingehend zu ändern, daß er lautet:

"Dieser Ehegatte ist zur Führung dieses Doppelnamens in der angegebenen Reihenfolge verpflichtet."

Zu § 93a:

- a) *Während § 93 Abs.2 eine ausdrückliche Verpflichtung zur Führung des Doppelnamens statuiert, enthält § 93a keine dahingehende Aussage. Es wäre also dem Wortlaut nach nicht ausgeschlossen, daß die Ehegatten trotz der urkundlichen Erklärung vor oder bei der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen führen.*

Wenn man diese vorbeschriebene Möglichkeit nicht als gegeben erachtet, so erscheint es aber jedenfalls geboten, sofern man überhaupt § 93a einzuführen beabsichtigt, eine erleichterte Möglichkeit zu schaffen, auch noch während aufrechter Ehe statt der Weiterführung der bisherigen unterschiedlichen Familiennamen einen gemeinsamen Familiennamen zu wählen oder vielleicht auch von der Möglichkeit des § 93 Abs.2 Gebrauch zu machen.

- b) *Es ist müßig, die Vielzahl der Probleme, sei es im Bereich des Grundbuchsrechts, Steuerrechts oder des Mietrechts (zB Eintrittsberechtigte) aufzuzählen, bei denen das Fehlen eines gemeinsamen Familiennamens nicht nur zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen wird, sondern auch zu einer enormen Rechtsunsicherheit und Beweisschwierigkeiten (zB ob eine be-*

stimmte Person mit einer anderen - trotz verschiedenen Namens - verheiratet ist). Es ist daher dringend erforderlich, geeignete Möglichkeiten zu eröffnen, damit der einzelne, sei es der Ehegatte oder auch ein Dritter, ein Beweismittel über den Bestand der Ehe trotz der unterschiedlichen Familiennamen erhält.

Es wird daher **angeregt**, das **Personenstandsregister** - vergleichbar dem **Grundbuch** oder dem **Handelsregister** - **öffentlich zugänglich** zu machen und zwar jedenfalls zu diesen Fragen.

Zu § 139:

- a) Die in den Erläuterungen gegebene Erklärung dafür, daß mangels anderer Bestimmung durch die Ehegatten, bei Fehlen eines gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten der Familiename der Mutter zum Kindesnamen werden soll, weil "Kinder in der Regel in einem engeren Naheverhältnis zur Mutter als zum Vater stehen", vermag in keiner Weise zu überzeugen und übernimmt nur eine in der Rechtsprechung zwar früher nahezu unbestrittene Zweifelsregel, die aber gerade aus der Sicht neuerer sozialwissenschaftlicher Studien in dieser apodiktischen Einseitigkeit keineswegs zutrifft. Gleichzeitig widerspricht diese Orientierung am Mutter-Namen dem in § 93 Abs.1 des Entwurfs statuierten Grundsatz, wonach mangels anderer Bestimmung für die Ehegatten der "Familiename des Mannes gemeinsamer Familiename" ist. Dieser Grundsatz ist auch im Bereich des Namens ehelicher Kinder aufrechtzuerhalten.
- b) Gleichzeitig wirft die Unterschiedlichkeit der Namen zumindest eines Elternteiles und der Kinder jene Probleme der Rechtsunsicherheit und Beweislast auf, die bereits zu § 93a aufgezeigt wurden. Auch hier ist daher die Forderung zu erheben, daß das **Personenstandsregister** **öffentlich zugänglich** wird, um daraus das Bestehen oder Nichtbestehen eines (ehelichen) Kindschaftsverhältnisses in Erfahrung bringen zu können.

Zu § 162a Abs.1:

Hier gelten grundsätzlich dieselben Überlegungen, die zu § 139 ausgeführt wurden.

Zu § 183 Abs.2:

Wenn es unter Z.1 der Erläuterungen zu § 183 heißt, daß "nunmehr" für den Fall, als "Ehegatten gemeinsam oder ein Ehegatte allein das leibliche Kind des anderen" annimmt, das Wahlkind "den Familiennamen des Wahlvaters erhält, allenfalls behält", so kann sich diese Aussage - trotz der Verwendung des Wortes "nunmehr" - wohl nicht auf den vorgeschlagenen Gesetzestext beziehen. Sie ist auch mit den Erläuterungen unter Z.3.d zu dieser Regelung unvereinbar.

Es ist aber gleichzeitig nicht einsichtig, warum für den Fall, als Ehegatten gemeinsam ein Kind annehmen oder ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen annimmt, bei verschiedenen Familiennamen der Ehegatten das Wahlkind den Familiennamen der Mutter erhalten soll. Es gelten hier vielmehr dieselben Überlegungen, die zu § 139 ausgeführt wurden.

Zu Art. II:

Einleitend wird auf den soeben erst ausgesandten Entwurf einer Novelle zum Personenstandsgesetz hingewiesen und angeregt, daß seitens der zuständigen Stellen auch Bedacht darauf genommen wird, daß diese beiden Novellen miteinander akkordiert werden.

Wiederholt wird an dieser Stelle die bereits zuvor näher begründete Forderung, das Personenstandsregister öffentlich zugänglich zu machen, um auch für Dritte wesentliche Fragen, zB der (aufrechten) Ehe oder des ehelichen, legitimierten oder durch Adoption geschaffenen Kindschaftsverhältnisses, Klarheit zu gewinnen. Bedenken aus der Sicht des Datenschutzes erscheinen hier nicht durchschlagend, da es sich bei diesen Angaben zwar sicherlich um persönliche Daten handelt, aber doch um solche, deren Kenntnis überlicherweise jedem zugänglich ist, was eben vor allem durch die bisherigen Grundsätze der Führung eines gemeinsamen Familiennamens zumindest im großen und ganzen sichergestellt war.

Zu Art. III §§ 3, 4:

Aus den Bestimmungen wird nicht hinreichend deutlich, ob in sog. Übergangsfällen die Ausschöpfung der Möglichkeit des § 93 Abs. 2, den bisherigen Familiennamen voranzustellen, auf dem in dieser Regelung vorgesehenen Weg, also vor dem Standesbeamten, zu erfolgen hat, oder ob allein die in § 4 vorgesehene Antragstellung dafür in Betracht kommt. Denn der Vermerk im Ehebuch ist eines (§ 4 des Art. III), die Ausschöpfung des § 93 Abs. 2 ein anderes. Die Erläuterungen vermögen diese Unklarheit nicht aufzuhellen. Sollte tatsächlich die Absicht bestehen - weil eine Erklärung gegenüber dem Standesbeamten iS § 93 Abs. 2 im nachhinein nicht in Betracht kommt -, daß der Verfahrensakt, mit dem das Wahlrecht nach § 93 Abs. 2 ausgeschöpft wird, im Antrag nach § 4 des Art. III des Entwurfes besteht, so sollte dies eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

Warum im übrigen auch für zB geschiedene Ehegatten die Möglichkeit in Abs. 2 des § 4 eröffnet wird, den Namen des früheren Ehegatten ihrem Familiennamen voranzustellen, ist nicht einsichtig. Eine solche Regelung ist daher nicht vorzusehen.

Zu Art. III § 5:

Da der erste Satz dieser Regelung ausschließlich auf § 93 Abs. 2 des Entwurfs Bezug nimmt, nach dem letzten Satz dieser Vorschrift jedoch ausnahmslos eine Verpflichtung zur Führung des Doppelnamens besteht, erscheint der zweite Satz des § 5 entbehrlich. Sollten damit aber andere Fälle als jene des § 93 Abs. 2 erfaßt werden, so ist die Regelung dahingehend klarzustellen.

Ref. :Dr. Josef Aichlreiter

lge.
Mit vorzüglicher Hochachtung



Für den Ausschuß der
Salzburger Rechtsanwaltskammer
Der Präsident:
(Dr. Kurt Asamer) *Nathen*